

§ 1 Einführung

A. Gegenstand und Aufbau der Untersuchung

I. Definition der Forschungsfrage und einiger grundlegender Begriffe

Die Verbreitung strafrechtlicher Verantwortung für materielle Kartellrechtsverstöße zählt gegenwärtig zu den zentralen Entwicklungen des internationalen Kartellrechts, welches auf die Beobachtung länderübergreifender kartellrechtlicher Phänomene ausgerichtet ist. Die mit der Kriminalisierung des Kartellrechts verbundenen Vorteile und Gefahren stehen in vielen Ländern, jeweils bezogen auf den eigenen, nationalen Rechtsrahmen, bereits seit langem im Fokus der wissenschaftlichen Diskussion.¹ In Abgrenzung hierzu richtet die vorliegende Untersuchung den Blick auf die sich auf internationaler Ebene aus der Kriminalisierungsentwicklung ergebenden Folgewirkungen. Dabei werden, aus Sicht öffentlicher Verfolgungsinteressen, die Verwerfungen beleuchtet, die aus dem parallelen Eingreifen mehrerer Kartellstrafregime auf einen mehrere Länder umspannenden Kartellrechtsverstoß zu entstehen drohen. Die Identifizierung und Bewertung dieser Verwerfungen setzt voraus, dass die auf die Durchsetzung nationaler Kartellstrafvorschriften anwendbaren Regeln, einschließlich derjeniger aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bekannt sind. Bei näherer Betrachtung erweist sich der auf das Kartellstrafrecht anwendbare Regelungskanon jedoch als ungewiss und wissenschaftlich noch nicht durchdrungen.

Thematisch bezieht die Untersuchung grundsätzlich alle Vorschriften mit ein, die für materielle Kartellrechtsverstöße Sanktionen gegen natürliche Personen vorsehen. Sowohl Sanktionsnormen kriminalstrafrechtlicher

1 Siehe zur Debatte in Deutschland ausführlich *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 108 ff. sowie *Wagner-von Papp*, WuW 2010, 268-282 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Zur Diskussion im Allgemeinen siehe *Dannecker*, in: *Schick/Hilf*, Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 49 ff.; *Harding*, 3 NJECL 139, 139 ff. (2012); *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 606 ff.; *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 177 ff.; *ders.*, Optimal Enforcement, 2002, S. 218 ff.

als auch Sanktionsnormen bloß im weiteren Sinne strafrechtlicher Natur sind damit erfasst. Anders als das Strafrecht im weiteren Sinne ist das Kriminalstrafrecht typischerweise mit Freiheitsentzug bewehrt und Ausdruck eines sittlich-ethischen Vorwurfs.² Spezifische Probleme besonderer Sanktionsformen, wie etwa Berufsverbot oder öffentliche Anprangerung, werden aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung hingegen nur peripher behandelt.³

Die Untersuchung erstreckt sich ferner nicht nur auf Sanktionsnormen für horizontale Kernbeschränkungen, sondern schließt auch Sanktionsnormen gegen koordinierte vertikale und unilaterale Wettbewerbsbeschränkungen mit ein. Horizontale Kernbeschränkungen – oftmals auch *hard-core*-Beschränkungen genannt – bezeichnen zwischen Wettbewerbern vereinbarte Koordinierungen, deren wettbewerbschädliche Wirkung derart manifest ist, dass sie ohne Ansehen konkreter Marktwirkungen vermutet wird. Hierzu zählen vor allem Preisabsprachen, Mengenbeschränkungen, Marktaufteilungen und Boykottvereinbarungen.⁴ Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen resultieren demgegenüber grundsätzlich aus der Koordination zwischen Unternehmen unterschiedlicher Produktions- oder Distributionsstufen.

II. Gang der Untersuchung

Nach einem Überblick über den Stand der Kriminalisierungsbewegung in § 1 B der Arbeit werden in § 2 die nationalen Kartellstrafregime und ihre Bezüge zu internationalen Sachverhalten dargestellt. Über die originär kartellrechtlichen Vorschriften hinaus kommen dabei auch die Grundzüge des nationalen Rechtshilferechts zur Darstellung.

In § 3 der Arbeit werden sodann die bestehenden internationalen Kooperations- und Kooperationsinstrumente dargestellt und auf ihre Relevanz bei der Durchsetzung nationaler Kartellstrafatbestände hin unter-

2 Siehe *Lorenzmeier*, ZIS 2008, 20, 21; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 344 f.

3 Zu alternativen Sanktionsformen siehe *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 617 f.

4 Siehe *OECD*, Recommendation Concerning Action Against Hard Core Cartels, 1998, <http://acts.oecd.org/Instruments/ShowInstrumentView.aspx?InstrumentID=193&InstrumentPID=189&Lang=en&Book=False> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), die eine Definition des Begriffs Hard-core Kartell enthält.

sucht. Dabei werden die originär kartellrechtlichen und die originär strafrechtlichen Instrumente getrennt betrachtet und jeweils zwischen dem europäischen und dem außer-europäischen Rechtsraum unterschieden.

Die sich aus dem parallelen Eingreifen mehrerer Kartellstrafregime auf einen mehrere Länder umspannenden Kartellrechtsverstoß ergebenden Verwerfungen und Gefahren sind Gegenstand von § 4 der Untersuchung. In diesem Kapitel werden, getrennt nach Rechtsräumen, die jeweils möglichen Konstellationen von Kartellstrafnormen- und Kartellstrafverfahrenskonkurrenzen vorgestellt und die sich daraus ergebenden Konfliktpotentiale untersucht. Sodann wird die Gefahr der Undurchsetzbarkeit nationaler Kartellstrafvorschriften infolge unzureichender internationaler Kooperationsinstrumente näher beleuchtet und, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus §§ 2 und 3, getrennt nach Rechtsräumen und Ausgestaltung der jeweiligen nationalen Kartellstrafordnung bewertet. Zuletzt werden diejenigen Verwerfungen thematisiert, die aus der konkreten Ausgestaltung bestimmter Kooperationsinstrumente herrühren.

B. Überblick über den Stand der Kriminalisierungsentwicklung

I. Die Kriminalisierungsentwicklung

Der gegenwärtig auszumachende Trend, Kartellrechtsverstöße mit strafrechtlichen Sanktionen gegen natürliche Personen zu belegen, ist eng mit dem übergeordneten Phänomen der geographischen Ausbreitung des Kartellrechts verbunden. Diese Kartellrechtsbewegung kennzeichnet sich durch die Einführung von Kartellverbotsnormen in vielen Ländern, durch die Verstärkung der Ermittlungsinstrumente und Eingriffsbefugnisse zur Aufdeckung von Kartellverstößen sowie durch die Verschärfung und Ausfächerung der für Kartellverstöße drohenden Sanktionen.⁵

Die Geschichte des Kartellstrafrechts reicht indes bis in das Altertum zurück und erstreckt sich über das Mittelalter bis in die Neuzeit.⁶ Die Ur-

5 Siehe hierzu *Connor*, Price Fixing, 2007, S. 56 ff.; *ICN*, Trends and Developments in Cartel Enforcement, Istanbul, 2010, <http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.12.2012); *Kunzlik*, 48 Antitrust Bulletin 319, 319 ff. (2003); *Lipsky*, 75 Antitrust L. J. 965, 969 ff. (2009).

6 Zur Geschichte der Kartellrechtskriminalisierung siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 108 ff.; *Hammond*, The Evolution of Criminal Antitrust

sprünge des modernen Kartellstrafrechts liegen im späten 19. Jahrhundert begründet, und werden durch die Einführung des kanadischen *Act for the Prevention and Suppression of Combinations formed in Restraint of Trade* von 1889 und des US-amerikanischen *Act to protect Trade and Commerce against unlawful Restraints and Monopolies* (kurz *Sherman Act*) von 1890 markiert.⁷ Die Zahl strafrechtlicher Verfolgungen blieb anfangs jedoch in beiden Ländern sehr gering.⁸ Erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts ging die *Antitrust Division* des US-Justizministeriums dazu über, Kartellsünder regelmäßig strafrechtlich zu verfolgen.⁹

In Europa setzte sich der Wettbewerbsgedanke erst in der Nachkriegszeit durch.¹⁰ Die sodann in den europäischen Staaten etablierten kartellrechtlichen Regime waren teilweise strafrechtlich ausgestaltet. Beispiele hierfür sind etwa das französische *décret du 9 août 1953* und die ersten Wettbewerbsgesetze Griechenlands, der Niederlande und Österreichs.¹¹

Enforcement, 2010, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/255515.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *ders.*, Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 3 ff.; *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 166 ff.; *ders.*, 28 *World Competition* 117, 133 ff. (2005).

- 7 Zur Vorgeschichte des kanadischen Gesetzes siehe *Connor*, Price Fixing, 2007, S. 67; *Gourley*, A Report on Canada's Conspiracy Law, 2001, S. 2 ff.; *Rennie*, 15 *Int'l. Trade L. & Regulation* 57, 59 (2009). Zur Entstehung des US-amerikanischen *Sherman Act* siehe *Connor*, Price Fixing, 2007, S. 53 ff.; *de Frènes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 7 f. sowie *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 4 ff.
- 8 Siehe *de Frènes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 101 ff. m.w.N.
- 9 Siehe *de Frènes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 114; *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 186; *Gallo/Dau-Schmidt/Craycraft/Parker*, 16 *Research in L. & Econ.* 25, 26 ff. (1994); *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 937 f.
- 10 Grundlegend hierfür *Böhm*, Wettbewerb und Monopolkampf, 1933; *Eucken*, Grundlagen der Nationalökonomie, 1939 sowie *ders.*, Wirtschaftspolitik, 1952. Für die Entwicklung in Europa grundlegend, *Comité intergouvernemental*, Rapport Spaak, 1956, S. 53 ff. Siehe hierzu *Connor*, Price Fixing, 2007, S. 65 ff.; *Gith*, Entstehungsgeschichte, 2003, S. 17 ff.; *Harding/Joshua*, Regulating Cartels, 2010, S. 5 ff. und 65 ff. sowie *Oldigs*, Möglichkeiten und Grenzen, 1998, S. 18 ff.
- 11 Zum französischen *décret du 9 août 1953* siehe *Chatriot*, Histoire Economie Société 2008, 7, 18 ff. sowie *Kipping*, Études et documents 1994, 429, 429 ff. Zum ersten griechischen Wettbewerbsgesetz siehe *Brisimi/Ioannidou*, 34 *World Competition* 157, 158 (2011). Zum ersten österreichischen Kartellgesetz siehe *Höpfel/Kert*, in: *Dannecker/Jansen*, Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 305 ff. sowie *Lewis*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law

Während die Verfolgungstätigkeit in den USA und später auch in Kanada stetig anstieg,¹² wurden die Kartellstraftatbestände in den europäischen Staaten jedoch nur sehr selten angewandt und schließlich in manchen Staaten wieder aufgehoben.¹³ Diese Entkriminalisierungsentwicklung überschneidet sich zeitlich mit der bereits erwähnten, übergeordneten Kartellrechtsbewegung, welche in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts aufkam.¹⁴ Im Zuge dieser Bewegung wurden kartellrechtliche Straftatbestände in vielen Rechtsordnungen verankert, und bereits bestehende Strafnormen fortan konsequenter angewandt.¹⁵ Beispielhaft genannt seien hier die neu eingeführten Kartellstrafregime in Australien, Brasilien, Griechenland, Großbritannien, Israel, Japan und Russland, sowie in kleineren, europäischen Staaten wie Dänemark, Irland, Slowakei, Tschechien und Ungarn.¹⁶ Entsprechende Gesetzesvorhaben werden gegenwärtig zudem in Belgien, den Niederlanden, Neuseeland und Südafrika diskutiert.¹⁷ Ob die

Enforcement, 2006, S. 290, 296. Zu den früheren niederländischen Wettbewerbsregeln siehe *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 173. Zu den Anfängen des Kartellstrafrechts in Europa insgesamt siehe auch *Dannecker*, in: *Schick/Hilf*, Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 31 f.

- 12 Siehe eingehend *Connor*, Price Fixing, 2007, S. 67 ff. Siehe auch *Gallo/Dau-Schmidt/Craycraft/Parker*, 16 Research in L. & Econ. 25, 26 ff. (1994); *Gourley*, A Report on Canada's Conspiracy Law, 2001, S. 2 ff. sowie *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 6 ff.
- 13 Siehe *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht in Recht und Praxis, 2009, S. 595, 605; *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 173 f. sowie *ders.*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 60, 75. Speziell zu Österreich siehe *Höpfel/Kert*, in: *Dannecker/Jansen*, Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 305 ff. und 324 f.; *Lewisch*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 290, 296.
- 14 Siehe *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 173 f.
- 15 *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond*, Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 175 ff.
- 16 Siehe *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Calvani/Calvani*, 56 Antitrust Bulletin 185, 187 (2011).
- 17 Siehe *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Clarke*, 19 JFC 76, 84 (2012); *Commission de la concurrence*, L'introduction de sanctions pénales dans le droit belge de la concurrence, 2010, <http://www.ccecrb.fgov.be/txt/fr/doc1>

Kriminalisierungstendenz letztlich alle Länder erfassen wird, ist offen. Gerade Entwicklungsländer werden vor der Einführung eines strafrechtlich konzipierten Kartellrechtsregimes gewarnt, da gesteigerte Anforderungen an den Beschuldigtenschutz den Verfolgungsaufwand im Vergleich zu einem Verwaltungsverfahren erhöhen können.¹⁸

Im Hinblick auf die Anwendungspraxis der für die Durchsetzung der Kartellstrafatbestände zuständigen Behörden ist zu bemerken, dass viele Behörden die Verfolgungspriorität nunmehr auf länderübergreifende Kartelle legen.¹⁹ Hintergrund für diese Schwerpunktsetzung ist, dass in einer global verflochtenen Wirtschaft meist nur internationale Kartellverbände langfristig stabil sein können und daher geeignet sind, die größten Schäden zu verursachen.²⁰

II. Die Kartellstrafregime der G8- und der EU-Mitgliedsstaaten im Überblick

Im Folgenden werden die Kartellstrafregime in den G8- und den EU-Mitgliedsstaaten vorgestellt. Dabei wird auf den Umfang der kriminalisierten Verhaltensweisen, die für natürliche Personen zur Verfügung stehenden

0-233.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ministry of Economic Development of New Zealand*, Cartel Criminalisation Discussion Document, 2010, <http://www.med.govt.nz/business/competition-policy/pdf-docs-library/cartel-criminalisation-discussion-document.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

- 18 Siehe *UNCTAD*, Report of the Sixth United Nations Conference, 2010, S. 8 und *Joshua*, 23 E.C.L.R. 231, 241 (2002). Zur Frage der erhöhten Verteidigungsrechte in Kartellstrafverfahren siehe *Whelan*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalization, 2011, S. 217, 221 ff.
- 19 Siehe hierzu *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct – The Changing Landscape, 2009, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Fox*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 242; *Hammond*, Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 602; *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Manual, 2010, S. 39.
- 20 *Fox*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 239 ff. m.w.N.; *Huffman*, 60 SMU L. Rev. 103, 120 ff. (2007); *Lewisch* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 290, 290 f. Siehe auch *Connor/Bush*, 112 Penn. St. L. Rev. 813, 846 ff.

Sanktionen sowie auf die zur Durchsetzung der Sanktionsnormen zuständigen Behörden eingegangen. Straftatbestände, die nicht spezifisch auf das Kartellrecht bezogen sind, bleiben dabei außer Betracht, soweit ihre kartellrechtliche Relevanz in der auffindbaren Literatur nicht diskutiert wird.²¹ Hinsichtlich der Sanktionsformen werden lediglich monetäre und freiheitsentziehende Sanktionen in die Darstellung einbezogen. Auf die Rechtsnatur von monetären Sanktionen gemäß der im jeweiligen nationalen Recht gebräuchlichen Einteilung wird nicht eingegangen. Diese werden im Folgenden als Geldbuße bezeichnet, wenn sie von einer Verwaltungsbehörde auferlegt, oder in der nationalen Sanktionsnorm ausdrücklich als *verwaltungsrechtliche* Geldsanktion bezeichnet werden. Im Übrigen wird der Begriff Geldstrafe verwendet.

Belgien

Die belgischen Wettbewerbsregeln sehen bei Verstößen gegen das materielle Kartellverbot lediglich Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, nicht jedoch gegen natürliche Personen vor.²² Das belgische Strafgesetzbuch enthält zwei Straftatbestände, die bei Kartellrechtsverstößen relevant sein können.²³ Art. 311 Strafgesetzbuch bedroht Personen, die auf betrügerische Weise eine Erhöhung oder Senkung der Preise von Gütern oder bestimmten Wertpapieren bewirken, mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Art. 314 Strafgesetzbuch sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vor für Personen, die in Versteigerungs- oder Vergabeverfahren die Freiheit der Gebote durch Drohungen, Versprechungen oder auf sonstige betrügerische Weise beeinträchtigen.²⁴ Ob und wie häufig beide Vorschriften von den belgischen Staatsanwälten tatsächlich zur Verfolgung von Kartellsündern herangezogen werden, ist ungewiss.²⁵ Da die belgische Wettbewerbsbehörde bisher die Staatsan-

21 Zu Straftatbeständen, die im Einzelfall bei Kartellrechtsverstößen virulent werden können, siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 135 sowie *Kohlhoff*, Kollektivstrafe, 2003, S. 57.

22 Siehe Art. IV.70 des belgischen Code de droit économique.

23 Siehe Art. 311 und 314 belgisches Strafgesetzbuch.

24 Siehe hierzu auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 41 ff.

25 Laut E-Mail vom 27. März 2012 von Catherine Godin, Attaché bei der Direction Générale Concurrence, an den Verfasser verfügt die belgische Wettbewerbsbehörde über keine diesbezüglichen Informationen. Auch das Schrifttum zum belgischen Kartellrecht, siehe etwa *Van Bael/Favart*, in *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel En-

waltschaft nicht über mögliche Kartellverstöße benachrichtigt,²⁶ dürfte die Durchsetzungsfrequenz dieser Straftatbestände jedoch sehr gering sein.

Bulgarien

Nach dem neuen bulgarischen Wettbewerbsgesetz kann gegen natürliche Personen eine verwaltungsstrafrechtliche Geldbuße bis zu 50.000 BGN (ca. 25.000 EUR) für jedwede Verstöße gegen das Kartellverbot oder das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung verhängt werden.²⁷ Das bulgarische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.

Zuständig für die Durchsetzung des Geldbußentatbestands aus dem Wettbewerbsgesetz ist die nationale Wettbewerbsbehörde.²⁸ Wie häufig die Sanktionen des Wettbewerbsgesetzes tatsächlich gegen natürliche Personen verhängt werden, ist ungewiss.²⁹

Dänemark

Das dänische Wettbewerbsgesetz sieht die Verhängung von Geldstrafen gegen natürliche Personen im Falle von jedweden Verstößen gegen die Art. 101 und 102 AEUV sowie gegen die korrespondierenden Verbotsnormen des nationalen Rechts vor.³⁰ Ein Rahmen für die Höhe der Geldstrafe ist nicht vorgegeben.³¹ Üblicherweise liegen die Bußgelder jedoch im Bereich von 25.000 Dänischen Kronen (etwa 3.300 EUR).³² Darüber hinaus sind horizontale Preis- und Gewinnabsprachen, Produktions- und Ver-

forcement Worldwide, 2009, S. 146, 146 ff. enthält keine diesbezüglichen Hinweise.

26 So die E-Mail vom 27. März 2012 von Catherine Godin, Attaché bei der Direction Générale Concurrence, an den Verfasser.

27 Siehe Art. 102 i.V.m. Art. 15 und 21 bulgarisches Wettbewerbsgesetz. Zur Rechtsnatur des Bußgelds siehe die Überschrift zu Art. 99 bulgarisches Wettbewerbsgesetz.

28 Art. 102 bulgarisches Wettbewerbsgesetz.

29 Eine diesbezügliche Anfrage an die bulgarische Wettbewerbsbehörde blieb unbeantwortet. Keine Informationen hierzu finden sich auch in der Darstellung des bulgarischen Kartellrechts in *Adrianov*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, S. 212, 212 ff.

30 Siehe Art. 23 Abs. 1 Nr. i), iv) und xiv) dänisches Wettbewerbsgesetz.

31 So auch die E-Mail vom 28. März 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

32 So die E-Mail vom 28. März 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

kaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen sowie Submissionsabsprachen seit März 2013 für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und 6 Monaten bedroht, soweit die Tat vorsätzlich begangen wird und ihrer Natur nach hinreichend gewichtig ist („intentional and of a grave nature“).³³ Das dänische Strafgesetzbuch enthält daneben keine eigens auf Kartellrechtsverstöße ausgerichteten Straftatbestände.³⁴

Von der Möglichkeit, bei Verstößen gegen das Wettbewerbsgesetz Geldstrafen gegen natürliche Personen zu verhängen, wird in der Praxis nur bei Kernbeschränkungen Gebrauch gemacht.³⁵

Deutschland

Alle Verstöße gegen das deutsche und das unionale Kartellverbot können nach § 81 Abs. 4 Satz 1 GWB mit einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Geldbuße von grundsätzlich bis zu einer Millionen Euro gegen natürliche Personen geahndet werden.³⁶ Strafrechtliche Sanktionen im engeren Sinne sind grundsätzlich nur für Submissionsabsprachen vorgesehen. § 298 StGB bedroht diese mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe. Der allgemeine Betrugstatbestand in § 263 StGB, der bei solchen Bieterkartellen häufig ebenfalls erfüllt ist,³⁷ sieht bei besonders schweren Fällen sogar eine Strafobergrenze von zehn Jahren Freiheitsentzug vor.³⁸ Nicht vollständig geklärt ist, ob der allgemeine Betrugstatbestand regelmäßig auch erfüllt ist, wenn im Zuge eines klassischen Preiskartells eine Sache zum Kartellpreis an einen Nachfrager verkauft wird. Kritisch sind dabei die Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Vermögensschadens. Eine Täuschung läge vor, wenn die Willenserklärung des Kartellanten zum Vertragsschluss die konkludente Erklärung enthielte, dass der angebotene Preis nicht auf einer Kartellabsprache beruhe. Während einzelne

33 Siehe Art. 23 Abs. 3 dänisches Wettbewerbsgesetz.

34 Siehe dänisches Strafgesetzbuch.

35 So die E-Mail vom 4. April 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

36 Zur möglichen Überschreitung dieser Obergrenze siehe § 81 Abs. 5 GWB i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG.

37 Ausführlich hierzu *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 116 ff. sowie *Satzger*, Submissionsbetrug, 1994, S. 38 ff. Siehe auch *Theile/Mundt*, NZBau 2011, 715, 717 f. und *Vollmer*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 257, 257 ff.

38 Siehe § 263 Abs. 3 und 5 StGB.

Stimmen dies ohne weiteres bejahen,³⁹ wollen andere Autoren einen solchen Erklärungswert nur in bestimmten Konstellationen annehmen, etwa dann, wenn der Nachfrager objektiv zu erkennen gegeben hat, dass er ein Angebot zu einem Wettbewerbspreis, und nicht zu einem kartellierten Preis erwarte.⁴⁰ Eine Strafbarkeit als Betrug kann zudem am Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens scheitern. Dieses setzt den Nachweis voraus, dass der Vertragspreis über dem Preis lag, der bei ordnungsgemäßem Wettbewerb vereinbart worden wäre.⁴¹ Ob sich hierfür hinreichende Indizien finden lassen, ist eine Frage des Einzelfalls.⁴² Bisher wurde § 263 StGB jedenfalls lediglich auf Kartellrechtsverstöße in Form von Submissionsabsprachen angewandt.⁴³

Zuständig für die Verhängung der Geldbußen nach § 81 GWB ist das Bundeskartellamt, sowie die Landeskartellämter.⁴⁴ In der Behördenpraxis werden solche Geldbußen gegen natürliche Personen meist nur bei *hard-core*-Verstößen verhängt, gelegentlich aber auch bei sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen.⁴⁵ Die Bußgelder bleiben dabei deutlich unter der gesetzlichen Obergrenze. Des Öfteren wurden jedoch schon sechsstellige Beträge verhängt.⁴⁶ Der Straftatbestand in § 298 StGB wird, verglichen mit entsprechenden Vorschriften in anderen Ländern, sehr häufig durchgesetzt. Zwischen den Jahren 1998 und 2008 kam es jährlich durchschnittlich zu 26 Strafverfahrenseröffnungen und 18 Verurteilungen, die allein

39 So *Lampert/Götting*, WuW 2002, 1069, 1069 f. und wohl auch *Best*, GA 2003, 157, 163. Siehe auch *Satzger*, Submissionsbetrug, 1994, S. 60.

40 So *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 126 f. und *Lange*, ZWeR 2003, 352, 366.

41 Siehe BGH, Urteil vom 8.1.1992, Az. 2 StR 102/91, BGHSt 38, 186 – *Rheinausbau*; BGH, Urteil vom 11.7.2001, Az. 1 StR 576/00, BGHSt 47, 83 = JR 2002, 389 (mit Anm. *Satzger*); *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 118 und 130 ff.

42 *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 130 f. Siehe auch *Theile/Mundt*, NZBau 2011, 715, 717 f.

43 *Wagner-von Papp*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalising Cartels, 2011, 157, 165.

44 § 81 Abs. 10 GWB i.V.m. § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG i.V.m. § 48 Abs. 1 und 2 GWB.

45 *Wagner-von Papp*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalising Cartels, 2011, 157, 174.

46 *Wagner-von Papp*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalising Cartels, 2011, 157, 174.

auf § 298 StGB gestützt waren.⁴⁷ Submissionskartelle, die sowohl nach § 298 StGB als auch nach § 263 StGB verfolgt wurden, sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt, so dass die Gesamtzahl der Strafverfahren gegen Submissionsabsprachen noch weit höher liegen dürfte.⁴⁸ Die höchste Sanktion, die bisher in einem allein auf § 298 StGB gestützten Strafurteil verhängt wurde, war eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren ohne Bewährung.⁴⁹

Estland

In Estland sind alle Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken nach Art. 400 Abs. 1 estnisches Strafgesetzbuch für natürliche Personen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht. Bei horizontalen Kernbeschränkungen reicht der Strafrahmen nach Art. 400 Abs. 2 bis zu drei Jahren Freiheitsentzug. Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen sind nur im Wiederholungsfall mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.⁵⁰ Die Erstbegehung ist lediglich als Ordnungswidrigkeit ahndungsfähig.⁵¹ Zuständig für die Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen ist die Wettbewerbsbehörde, wobei bestimmte Ermittlungsmaßnahmen einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfen.⁵² Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird die Akte zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.⁵³

47 *Wagner-von Papp*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, *Criminalising Cartels*, 2011, 157, 182.

48 *Wagner-von Papp*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, *Criminalising Cartels*, 2011, 157, 167.

49 *Wagner-von Papp*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, *Criminalising Cartels*, 2011, 157, 167 mit Verweis auf LG München II, Urteil vom 3.5.2006, Az. W5 KLS 567 Js 30966/04 – *Fernwärmeröhren*.

50 Art. 399 Abs. 1 und Art. 402 estnisches Strafgesetzbuch. So auch die E-Mail vom 28. März 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser.

51 Art. 73-5 Abs. 1 und 73-9 estnisches Wettbewerbsgesetz.

52 Siehe *ICN Cartel Working Group*, *Anti-Cartel Enforcement Template Estonia*, 2011, http://www.konkurentsiamet.ee/public/Anti_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

53 Genauer zum Verhältnis von Wettbewerbsbehörde und Staatsanwaltschaft, *ICN Cartel Working Group*, *Anti-Cartel Enforcement Template Estonia*, 2011, <http://w>

Für die vorliegende Untersuchung von besonderer Bedeutung ist, dass der Kartellstraftatbestand des Art. 400 Abs. 1 estnisches Strafgesetzbuch nicht nur bei Kernbeschränkungen, sondern auch bei sonstigen horizontalen und vertikalen Koordinierungen konsequent angewandt wird. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 15 Strafverfahren geführt, in Fällen, die keine Kernbeschränkungen nach Art. 400 Abs. 2 estnisches Strafgesetzbuch darstellten.⁵⁴ Allerdings scheinen die Gerichte bis heute lediglich niedrige Geldstrafen und keine Freiheitsstrafen zu verhängen.⁵⁵

Finnland

In Finnland drohen natürlichen Personen keine im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionen für materielle Kartellrechtsverstöße. Diese sind lediglich mit Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen bedroht.⁵⁶ Auch im Strafgesetzbuch befinden sich keine kartellrechtsspezifischen Tatbestände.

Frankreich

Alle Verstöße gegen die Art. L 420-1 und Art. L 420-2 des *Code de commerce*, welche im Wesentlichen den Art. 101 und 102 AEUV entsprechen, können mit Geldstrafe gegenüber natürlichen Personen in Höhe von bis zu drei Millionen Euro sanktioniert werden.⁵⁷ Ist zudem das Merkmal des *prendre frauduleusement part personnelle et déterminante* erfüllt, drohen

www.konkurentsiamet.ee/public/Anti_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

54 Siehe die E-Mail vom 28. März 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser, in der die Zahlen der Strafverfahren nach Art. 400 Abs. 1 und derjenigen nach Art. 400 Abs. 2 für die Jahre 2010 und 2011 angegeben sind. Zu Zahlen über frühere Strafverfahren siehe *Estonian Competition Authority*, Annual Report 2010, http://www.konkurentsiamet.ee/public/AnnualReports_/ANNUAL_REPORT_2010_ECA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19 f.

55 Siehe die E-Mail vom 2. April 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser, in der erklärt wird, dass die höchste Sanktion gegen eine natürliche Person im Jahr 2011 eine Geldstrafe in Höhe von 1278 Euro gewesen sei. Zu den Sanktionen im Zeitraum bis 2009 siehe *Ezrachi/Kindl*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, *Criminalising Cartels*, 2011, S. 419, 422.

56 Siehe insbesondere Art. 12 finnisches Wettbewerbsgesetz.

57 Art. L 464-2 Unterabsätze 2 und 4 *Code de commerce*. Siehe hierzu auch *Dannecker*, in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer*, FS Immenga, 2004, S. 61, 81; *O'Kane*, *Criminal Cartels*, 2009, S. 296 f.

gemäß Art. L 420-6 *Code de commerce* vier Jahre Freiheitsentzug und 75.000 EUR Geldstrafe.⁵⁸ Ferner bestehen im *Code de commerce* weitere Sanktionstatbestände von kartellrechtlicher Relevanz, wie etwa für den Verkauf von Waren unter dem Einkaufspreis, die vertikale Mindestpreisbindung oder die betrügerischen Beeinflussung der Preise von Waren oder Dienstleistungen.⁵⁹ Aus dem französischen Strafgesetzbuch ist Art. 313-6 relevant, der Submissionsabsprachen mit Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten bedroht und neben Art. L 420-6 des *Code de commerce* angewandt werden kann.⁶⁰

Zuständig für die Verhängung der Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die Art. L 420-1 und L 420-2 *Code de commerce* ist die Wettbewerbsbehörde.⁶¹ Art. L 420-6 *Code de commerce* und die übrigen Sanktionstatbestände werden ausschließlich von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten durchgesetzt.⁶²

Die formal bestehende Kriminalisierung aller Kartellrechtsverstöße kommt in der Rechtswirklichkeit nicht vollends zur Geltung. Ein Grund hierfür ist, dass das für Art. L 420-6 *Code de commerce* erforderliche Merkmal des *prendre frauduleusement part personnelle et déterminante* eng ausgelegt wird.⁶³ Zudem wird die Strafverfolgung dadurch erschwert,

58 Art. L 420-6 *Code de Commerce*.

59 Siehe Art. L 442-2, L 442-5 und L 443-2 *Code de commerce*. Siehe ferner Art. L 442-6 *Code de commerce*.

60 Siehe zu Art. 313-6 französisches Strafgesetzbuch auch Tiedemann, Besonderer Teil, 2011, S. 133. Zum Zusammenspiel von Art. 313-6 französisches Strafgesetzbuch mit Art. L 420-6 *Code de commerce* siehe De Giles, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 24.

61 Siehe Art. L 464-2 Abs. 1 *Code de commerce*.

62 De Giles, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 22 sowie O'Kane, *Criminal Cartels*, 2009, S. 297 f.

63 Zu den inhaltlichen Anforderungen im Einzelnen siehe Chantrel/de Navacelle, *La sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles*, 2010, <http://www.economie.gouv.fr/files/finances/services/rap10/100920rap-concurrence.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19; De Giles, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 22; Heinemann, in: Kunz/ Herren/ Cottier/ Matteotti, *Wirtschaftsrecht*, 2009, S. 595, 604 sowie Jalabert-Doury, *RDAI* 2002, 67, 73. Zu den bisherigen Fällen und zur gestiegenen Zahl der Strafverfahren nach Art. L 420-6 *Code Commerce* in den letzten Jahren siehe David, *Concurrences* 2006, 175, 177 ff.; De Giles, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 27 f.; Groupe de travail Coulon, *La dépenalisation*, 2008, S. 63; Idot, in: Cahill, *The Modernisation of EU Competition Law*, 2004, S. 151, 166 sowie Vogel, *Procédure de la concurrence*, 2008, S. 11.

dass die französische Wettbewerbsbehörde nur selten die Staatsanwaltschaft von Kartellverstößen unterrichtet.⁶⁴ Dennoch wurden zwischen 1986 und 2004 jährlich durchschnittlich drei Strafverfahren zur Durchsetzung von Art. L 420-6 *Code de commerce* geführt, wobei die Verfahrenszahl am Ende dieses Zeitraums deutlich anstieg.⁶⁵ Die Strafverfahren bezogen sich mitunter auch auf vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, sowie auf Missbräuche marktbeherrschender Stellungen, und zwar sowohl in Form des Ausbeutungs- als auch des Behinderungsmisbrauchs.⁶⁶ Das französische Kartellstrafrecht wird also auch außerhalb des Bereichs der Kernbeschränkungen angewandt. Mindestens eines der geführten Strafverfahren mündete in einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung.⁶⁷

Griechenland

Alle Verstöße gegen Art. 101 AEUV oder den diesem weitgehend entsprechenden Art. 1 des griechischen Wettbewerbsgesetzes sind für natürliche Personen mit Geldstrafen von bis zu 150.000 Euro bedroht.⁶⁸ Wird ein solcher Verstoß mit einem aktuellen oder potentiellen Wettbewerber vereinbart, kann seit 2009 alternativ auch Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren festgesetzt werden.⁶⁹ Bei Verstößen gegen Art. 102 AEUV oder den

64 Siehe *De Giles*, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 22, der die bisherigen Fälle nennt, in denen eine Benachrichtigung erfolgte. Siehe auch *Chantrel/de Navacelle*, *La sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles*, 2010, <http://www.economie.gouv.fr/files/finances/services/rap10/100920rap-concurrence.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19 sowie *O’Kane*, *Criminal Cartels*, 2009, S. 297.

65 Siehe die Übersichten der bisherigen Verfahren bei *De Giles*, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 27 f. und *David*, *Concurrences* 2006, 175, 177 ff.

66 Siehe die Übersichten der bisherigen Verfahren bei *David*, *Concurrences* 2006, 175, 177 ff. und *De Giles*, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 27 f. Siehe auch Art. L 462-6 Abs. 2 *Code de commerce*.

67 Siehe die Übersichten bei *David*, *Concurrences* 2006, 175, 177 ff. und *De Giles*, *Semaine Juridique (Entreprises et Affaires)* 2003, 20, 27 f.

68 Siehe Art. 44 Abs. 1 Satz 1 griechisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu auch *Bernitsas/Nissyrios*, in: *Dabbah/Hawk*, *Anti-Cartel Enforcement Worldwide*, 2009, Band II, S. 508, 523 f.; *Brisimi/Ioannidou*, 34 *World Competition* 157, 158 (2011) sowie *Wils*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, *Criminalization of Competition Law Enforcement*, 2006, S. 60, 71.

69 Siehe Art. 44 Abs. 1 Satz 3 griechisches Wettbewerbsgesetz i.V. m. Art. 53 griechisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *Brisimi/Ioannidou*, 34 *World Competition* 157, 158 (2011).

diesem entsprechenden Art. 2 des griechischen Wettbewerbsgesetzes droht natürlichen Personen eine Geldstrafe von bis zu 300.000 Euro.⁷⁰ Zuständig für die Ermittlungen in Verfahren, die auf die vorgenannten Sanktionen gerichtet sind, ist die Staatsanwaltschaft.⁷¹ In der Vergangenheit kam es jedoch nur selten zu entsprechenden Verurteilungen.⁷² Ob die in 2009 eingeführte Möglichkeit von Freiheitsstrafen zu einer Belebung der Verfolgungstätigkeit führt, bleibt abzuwarten.⁷³

Großbritannien

Nach Section 188 *Enterprise Act 2002* stellen Preisabsprachen, Verkaufs- und Produktionsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen und Submissionsabsprachen zwischen Wettbewerbern für beteiligte natürliche Personen eine Straftat dar.⁷⁴ Das Erfordernis, dass der Täter die Tat unredlich (*dishonestly*) begangen haben muss, wurde durch den *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013* aus dem Tatbestand entfernt.⁷⁵ Die Strafandrohung beträgt Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.⁷⁶ Das britische Wettbewerbsgesetz, der *Competition Act 1998*, sieht selbst lediglich eine Haftung von Unternehmen, nicht jedoch von natürlichen Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor.⁷⁷ Vor Inkrafttreten des *Enterprise Act 2002* wurde diskutiert, ob bestimmte Kartellrechtsverstöße unter den *common law*-Straftatbestand der *conspiracy to defraud* fallen können. Das *House of Lords* hat diesbezüglich entschieden, dass ein Preiskartell als solches noch keine *conspiracy to defraud* darstellt, sondern weitere Unrechtsmerkmale hinzutreten müssen.⁷⁸

Die Zuständigkeit für die Führung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf den Straftatbestand aus Section 188 *Enterprise*

70 Siehe Art. 44 Abs. 2 griechisches Wettbewerbsgesetz.

71 Siehe Art. 43 griechisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Brisimi/Ioannidou*, 34 *World Competition* 157, 159 (2011).

72 *Brisimi/Ioannidou*, 34 *World Competition* 157, 159 ff. (2011).

73 Skeptisch *Brisimi/Ioannidou*, 34 *World Competition* 157, 160 f. (2011).

74 Siehe zur Präzisierung auch Section 189 *Enterprise Act 2002*.

75 Siehe Section 47 *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013*.

76 Section 190 Abs. 1 *Enterprise Act 2002*.

77 Siehe Section 36 *Competition Act 1998*.

78 Siehe *House of Lords - Appellate Committee*, *Norris versus Government of the United States of America and others*, 2008, <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080312/norris-1.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 63 sowie hierzu *Girardet*, 1 *J. Eur. Comp. L. & Prac.* 286, 295 ff. (2010).

Act 2002 liegt bei Verstößen, die England, Wales oder Nordirland betreffen, bei der Wettbewerbsbehörde oder dem Serious Fraud Office,⁷⁹ bei Verstößen, die Schottland betreffen, beim *Crown Office and Procurator Fiscal Service*.⁸⁰ Wurde die Straftat sowohl in Schottland als auch in England, Wales oder Nordirland begangen, muss die Zuständigkeitsfrage durch Einigung zwischen den Behörden geklärt werden.⁸¹ Bisher (Stand November 2014) wurden fünf Strafverfahren zur Durchsetzung von *Section 188 Enterprise Act 2002* durchgeführt. Während die Beschuldigten im ersten Verfahren mit Freiheitsstrafen zwischen 20 Monaten und zweieinhalb Jahren belegt wurden, endeten die vier späteren Verfahren mit Freispruch oder wurden vor Anklageerhebung wieder eingestellt.⁸²

Irland

Sämtliche Verstöße gegen das irische materielle Kartellverbot und die Art. 101 und 102 AEUV sind nach dem irischen Wettbewerbsgesetz mit strafrechtlichen Sanktionen gegen kartellbeteiligte, natürliche Personen

79 Zur Zuständigkeitsabgrenzung siehe *Competition and Markets Authority*, Memorandum of Understanding between the Competition and Markets Authority and the Serious Fraud Office, 29.4.2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/307038/MoU_CMAandSFO.PDF (zuletzt abgerufen am 29.11.2014).

80 *Competition and Markets Authority*, Cartel Offence Prosecution Guidance, März 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/288648/CMA9_Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), Rn. 1.4 und 1.5.

81 *Competition and Markets Authority*, Cartel Offence Prosecution Guidance, März 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/288648/CMA9_Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), Rn. 1.6.

82 Zu allen bisherigen Strafverfahren siehe *Office of Fair Trading*, Completed criminal cartel cases, <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.of.t.gov.uk/OFTwork/competition-act-and-cartels/criminal-cartels-complete-d/> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Competition and Markets Authority*, Criminal Cartels Cases before 1 April 2014, <https://www.gov.uk/cma-cases/criminal-cartels-cases-before-1-april-2014> (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), dort auch mit Verweis auf zwei gegenwärtig anhängige Verfahren. Siehe zu den bisherigen Fällen ferner *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct – The Changing Landscape, 2009, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ezrachi/Kindl*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422 und *Joshua*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422.

beweht.⁸³ Für die Höhe des Strafrahmens und die für die Verfolgung zuständige Behörde ist zunächst zwischen Preisabsprachen, Verkaufs- oder Produktionsmengenbeschränkungen sowie Marktaufteilungen einerseits und sonstigen Kartellrechtsverstößen andererseits zu differenzieren.⁸⁴ Innerhalb dieser Kategorien ist dann danach zu unterscheiden, ob ein eher schwerwiegender oder ein weniger schwerwiegender Verstoß vorliegt.⁸⁵ Weniger schwerwiegende Verstöße werden von der irischen Wettbewerbsbehörde selbst verfolgt, und dann zur Entscheidung vor ein Regionalgericht (*District Court*) gebracht.⁸⁶ Bei den oben genannten Kernbeschränkungen droht dann Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe.⁸⁷ Bei sonstigen weniger schwerwiegenden Kartellrechtsverstößen droht eine Geldstrafe von bis zu 3.000 Euro.⁸⁸ Liegt innerhalb der jeweiligen Kategorie ein eher schwerwiegender Fall vor, leitet die Wettbewerbsbehörde den Fall an die Staatsanwaltschaft weiter.⁸⁹ Diese erhebt dann Anklage vor dem zentralen Strafgericht (*Central Criminal Court*).⁹⁰ Im Falle einer Kernbeschränkung droht dann eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren und/oder Geldstrafe.⁹¹ Handelt es sich nicht um eine Kernbeschränkung, liegt die Strafobergrenze bei Geldstrafe in Höhe von 5 Millionen Euro, oder 10% des Vorjahreseinkommens, falls dieses höher ist.⁹² Über diese Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes hinaus könnte nach teilweise vertretener Ansicht auch der ungeschriebene *common law*-Straf-

83 Art. 8 Abs. 6 irisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 6 und 7 irisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu *Massey*, 1 *The Competition Law Review* 23, 23 ff. (2004) und *O’Kane*, *Criminal Cartels*, 2009, S. 302.

84 Art. 8 irisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 irisches Wettbewerbsgesetz.

85 Art. 8 Abs. 1 und 2 und 9 irisches Wettbewerbsgesetz sowie ausführlich *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, *Cartel Enforcement Worldwide*, 2011, S. 459, 479 und *Galbreath*, *Cartel Criminalization in Ireland and Europe*, 2007, <http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2207-10-01%20Galbreath%20ABA.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

86 Art. 8 Abs. 4 und 9 irisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, *Cartel Enforcement Worldwide*, 2011, S. 459, 463 f.

87 Art. 8 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 lit. a (ii) irisches Wettbewerbsgesetz.

88 Art. 8 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 lit. a irisches Wettbewerbsgesetz.

89 *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, *Cartel Enforcement Worldwide*, 2011, S. 459, 463 f.

90 Art. 11 irisches Wettbewerbsgesetz.

91 Art. 8 Abs. 1 lit b (ii) irisches Wettbewerbsgesetz.

92 Art. 8 Abs. 2 lit. b irisches Wettbewerbsgesetz.

tatbestand der *criminal conspiracy* koordinierte Wettbewerbsbeschränkungen erfassen.⁹³ Aufgrund der umfassenden Kriminalisierung von Kartellrechtsverstößen durch das Wettbewerbsgesetz wurde ein Rückgriff auf diesen *common law*-Straftatbestand in der Praxis offenbar noch nicht versucht.⁹⁴

Auf Grundlage der Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes wurden seit 2005 bereits mehrfach Freiheitsstrafen gegen Kartellsünder festgesetzt.⁹⁵ Soweit ersichtlich wurden all diese jedoch zur Bewährung ausgesetzt.⁹⁶

Italien

Das italienische Wettbewerbsgesetz sieht keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor.⁹⁷ Das italienische Strafgesetzbuch bedroht in Art. 501 die betrügerische Beeinflussung von Preisen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. In Art. 501*bis* Strafgesetzbuch werden bestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Verknappung von Rohstoffen, Nahrungsmitteln und sonstigen lebensnotwendigen Gütern führen, ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Für Submissionsabsprachen sieht Art. 353 Strafgesetzbuch Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor.⁹⁸

93 *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 463.

94 Der *common law*-Straftatbestand findet keine Erwähnung bei *Collins/Hyland*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 603-627.

95 Zu einzelnen Verurteilungsfällen siehe *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 479 f.; *Galbreath*, Cartel Criminalization in Ireland and Europe, 2007, <http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2207-10-01%20Galbreath%20ABA.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *O’Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 303 f.

96 So *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 480.

97 Siehe Art. 15 Abs. 1 italienisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Scutti*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 525 f.

98 Siehe auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 133.

Sowohl koordinierte, als auch einseitige Wettbewerbsbeschränkungen könnten von diesen Straftatbeständen erfasst sein.⁹⁹ Bisher wurden diese jedoch nicht zur Sanktionierung von Kartellrechtsverstößen herangezogen.¹⁰⁰

Japan

Das japanische Wettbewerbsgesetz bedroht sämtliche Verstöße gegen das nationale Verbot koordinierter oder einseitiger Wettbewerbsbeschränkungen mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder Geldstrafe.¹⁰¹ Im japanischen Strafgesetzbuch finden sich darüber hinaus zwei Straftatbestände, die es untersagen, die Geschäftstätigkeit eines anderen mittels Gewalt oder betrügerischer Mittel zu behindern.¹⁰² Zuständig für die Führung der strafrechtlichen Ermittlungen in Bezug auf die Straftatbestände aus dem Wettbewerbsgesetz ist zunächst die nationale Wettbewerbsbehörde, die den Fall im Anschluss an ihre Vorermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiterleitet.¹⁰³

Gemäß ständiger Behördenpraxis werden Strafverfahren von der Wettbewerbsbehörde nur in Fällen von Preisabsprachen, Verkaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen, Submissionsabsprachen, kollektiven Boykotten und sonstigen Wettbewerbsverstößen von besonderer Spürbarkeit tatsächlich eingeleitet.¹⁰⁴ Dabei wurden bereits auch Freiheitsstrafen

99 *Scutti*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 504 und 526.

100 *Scutti*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 504 und 526.

101 Siehe Art. 89 und Art. 92 i.V.m. Art. 3 japanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 312 f.

102 Art. 233 und 234 japanisches Strafgesetzbuch. Diese Straftatbestände als Kriminalisierung von Submissionsabsprachen ansehend, *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 311.

103 Siehe Art. 101 ff. japanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Japan, 18.6.2010, http://www.jftc.go.jp/en/policy_enforcement/cartels_bidriggings/anti_cartel.files/ICN_Anti-Cartel_Templates_Japan_2010.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 6 und *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 312.

104 Siehe *Japanese Fair Trade Commission*, Policy on Criminal Accusation and Compulsory Investigation of Criminal Cases Regarding Antimonopoly Violations, 2005, http://www.jftc.go.jp/en/legislation_guidelines/ama/pdf/policy_on_criminalaccusation.pdf (zuletzt abgerufen am 31.12.2012). Ebenso *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Japan, 18.6.2010, http://www.jftc.go.jp/en/policy_enforcement/mergers/pdf/icn-materials/ICN_Anti-Cartel_Templates_Japan_2010.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 4 sowie *Matsus-*

gegen Kartellsünder verhängt, bisher jedoch stets zur Bewährung ausgesetzt.¹⁰⁵ Angesichts der umfassenden Abdeckung aller Kartellrechtsverstöße durch die Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes wurden die erwähnten Deliktsgesetze aus dem Strafgesetzbuch bisher wohl nicht in kartellrechtlichen Fällen eingesetzt.¹⁰⁶

Kanada

Im kanadischen Wettbewerbsgesetz sind Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie Verkaufs- und Produktionsmengenbeschränkungen für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafen von bis zu 14 Jahren und/oder Geldstrafe bedroht.¹⁰⁷ Das kanadische Strafgesetzbuch enthält selbst keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.

Die Ermittlungen in Bezug auf die Sanktionstatbestände des Wettbewerbsgesetzes werden weitestgehend von der nationalen Wettbewerbsbehörde allein geführt.¹⁰⁸ Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Fall zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.¹⁰⁹ Während die Zahl der Strafverfahren gegen natürliche Personen in der Vergangenheit gering blieb, werden die Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes nun konsequent angewandt, und regelmäßig Freiheitsstrafen verhängt.¹¹⁰

hita/Watanabe, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668, 680.

105 So *Ezrachi/Kindl*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422. Die Aussetzung zur Bewährung in einem Fall nicht erwähnend, *O’Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 314.

106 Keine Informationen zur Durchsetzung dieser Straftatbestände jedenfalls bei der Darstellung des japanischen Kartellrechts in *Matsushita/Watanabe*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668- 687 sowie bei *O’Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 311 ff.

107 Art. 45 kanadisches Wettbewerbsgesetz.

108 Ausführlich siehe *Competition Bureau*, Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 13.5.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

109 Siehe *Competition Bureau*, Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 13.5.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

110 Siehe *Competition Bureau*, Annual Report of the Commissioner of Competition 2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03426.html#s3_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *ICN*, Trends and Developments in Car-

Kroatien

Das kroatische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße Sanktionen lediglich gegen Unternehmen vor.¹¹¹ Der Submissionsbetrug ist allerdings seit Januar 2013 im kroatischen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt und dort mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht.¹¹² Soweit ersichtlich ist es diesbezüglich jedoch noch nicht zu Strafverfahren gekommen.¹¹³

Lettland

Sanktionen für materielle Kartellrechtsverstöße können nach dem lettischen Wettbewerbsgesetz lediglich gegen Unternehmen verhängt werden.¹¹⁴ Das Strafgesetzbuch enthält keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.

Litauen

Nach dem litauischen Wettbewerbsgesetz können alle Verstöße gegen das Verbot koordinierter Wettbewerbsbeschränkungen oder das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung mit einer Geldbuße gegen die das betreffende Unternehmen leitende natürliche Person geahndet werden.¹¹⁵ Diese Geldbuße kann bis zu 50.000 Ltl., ca. 14.500 Euro, betragen. Im Übrigen sieht das litauische Wettbewerbsgesetz keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor.¹¹⁶ Auch aus anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuch, ergibt sich keine Haftung von natürlichen Personen für Kartellrechtsverstöße.¹¹⁷

tel Enforcement, 2010, <http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf>, 2010 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 54.

111 Siehe Art. 52 in Verbindung mit Art. 36 kroatisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Kroatien, 2013, http://www.aztn.hr/uploads/documents/medunarodna/Croatia_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

112 Siehe Art. 254 kroatisches Strafgesetzbuch.

113 Siehe *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Kroatien, 2013, http://www.aztn.hr/uploads/documents/medunarodna/Croatia_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), in dem erklärt wird, dass es zum damaligen Zeitpunkt (Oktober 2013) noch zu keine Verfolgungsfälle gab.

114 Siehe Art. 12 und 14 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 9 lettisches Wettbewerbsgesetz.

115 Siehe Art. 40 Abs. 1 litauisches Wettbewerbsgesetz.

116 Siehe Art. 35 ff. litauisches Wettbewerbsgesetz.

117 Siehe insbesondere litauisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *Gumbis/Juonys/Slepaité*, Cartel Enforcement-Lithuania, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 581, 607.

Luxemburg

Das luxemburgische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vor.¹¹⁸ Das luxemburgische Strafgesetzbuch enthält zwei Straftatbestände, die bestimmte Kartellrechtsverstöße zu erfassen scheinen. Art. 311 Strafgesetzbuch bedroht alle Personen, die auf betrügerische Weise eine Erhöhung der Preise von Lebensmitteln und sonstigen Gütern herbeiführen mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.¹¹⁹ Art. 314 Strafgesetzbuch sieht Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten für jedermann vor, der in Ausschreibungsverfahren die freie Abgabe der Gebote beeinträchtigt hat. Ob diese Straftatbestände bereits zur Verfolgung von Kartellrechtsverstößen herangezogen wurden, ist ungewiss.¹²⁰

Malta

Das Wettbewerbsgesetz sieht seit dem Jahr 2011 keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße mehr vor.¹²¹ Das Strafgesetzbuch enthält keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.¹²²

Niederlande

Alle Verstöße gegen die Art. 101 und 102 AEUV sowie die diesen entsprechenden Verbotsvorschriften des niederländischen Wettbewerbsgesetzes können seit 2007 mit verwaltungsrechtlicher Geldbuße gegen natürliche Personen sanktioniert werden.¹²³ Im Höchstmaß kann diese Geldbuße

118 Art. 20 Abs. 2 luxemburgisches Wettbewerbsgesetz.

119 Siehe luxemburgisches Strafgesetzbuch.

120 Keine Erwähnung finden beide Straftatbestände jedenfalls bei *Bleser*, in: *Dabbah/Hawk*, *Anti-Cartel Enforcement Worldwide*, 2009, Band II, S. 772, 772 ff. und insbesondere 780.

121 Siehe Art. 21 maltesisches Wettbewerbsgesetz.

122 Siehe maltesisches Strafgesetzbuch.

123 Siehe Art. 56 Abs. 1 niederländisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 5:1 Abs. 3 niederländisches Allgemeines Verwaltungsgesetz i.V.m. Art. 51 niederländisches Strafgesetzbuch. Siehe auch die E-Mail vom 16. April 2012 von Edwin van Dijk, Mitarbeiter in der niederländischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser, in der die Maßgeblichkeit dieser Normenkette als Rechtsgrundlage für Sanktionen gegen natürliche Personen bestätigt wird.

bis zu 450.000 Euro betragen.¹²⁴ Das Strafgesetzbuch enthält keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.¹²⁵

Auf Grundlage des Sanktionstatbestands im Wettbewerbsgesetz wurden in der Vergangenheit bereits Geldbußen in Höhe von 250.000 Euro gegen natürliche Personen verhängt.¹²⁶ In einem Sanktionsfall lag dabei kein klassisches *hardcore*-Kartell vor.¹²⁷

Österreich

Das österreichische Kartellgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.¹²⁸ Submissionsabsprachen sind im Strafgesetzbuch für natürliche Personen mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bedroht.¹²⁹ Darüber hinaus können Submissionsabsprachen im Einzelfall auch den allgemeinen Betrugstatbestand erfüllen, wobei die Tatbestandsmerkmale des Vermögensschadens und der Kausalität der Täuschung für diesen Vermögensschaden erhebliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen.¹³⁰ Eine Strafbarkeit sonstiger Kartellrechtsverstöße lässt sich über den allgemeinen Betrugstatbestand nach allgemeiner Ansicht nicht herbeiführen, da es in diesen Fällen am Tatbestandsmerkmal der Täuschung fehlt und die Beweisprobleme hinsichtlich des Tatbe-

124 Siehe Art. 57 Abs. 1 niederländisches Wettbewerbsgesetz.

125 Siehe niederländisches Strafgesetzbuch.

126 Siehe *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 29.10.2010 in Bezug auf ein Submissionskartell im Bausektor, <https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/2505/Limburgse-bouwzaken-1-2-en-3/> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 30.12.2011 in Bezug auf eine Marktabschottungsmaßnahme des Verbands der Allgemeinmediziner, <https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/4595/Besluit-LHV/> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Überholt daher *Vink/van Wanroij*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 667, 699.

127 Siehe *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 30.12.2011 in Bezug auf eine Marktabschottungsmaßnahme des Verbands der Allgemeinmediziner, <https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/4595/Besluit-LHV/> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

128 § 29 österreichisches Kartellgesetz. Zum Umstand, dass § 29 Kartellgesetz den Begriff „Unternehmen“ dennoch nicht verwendet siehe *Hoffer*, Kartellgesetz, 2007, S. 17 und *Reidlinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht, 2008, S. 35 und 237.

129 § 168b österreichisches Strafgesetzbuch.

130 Siehe § 146 österreichisches Strafgesetzbuch. Genauer *Höpfel/Kert*, in: *Dannecker/Jansen*, Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 326 f.; *Reidlinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht, 2008, S. 238.

standsmerkmals des Vermögensschadens gänzlich unüberwindbar scheinen.¹³¹

Zuständig für die Verfolgung der genannten Straftaten ist die Staatsanwaltschaft.¹³² Zwischen 2005 und 2010 wurden jährlich durchschnittlich zwei Personen wegen Submissionsbetrugs verurteilt.¹³³

Polen

Das polnische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.¹³⁴ Submissionsabsprachen sind im polnischen Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.¹³⁵ Die Ermittlungen hierzu werden von der Staatsanwaltschaft geführt.¹³⁶ Über die Häufigkeit von Strafverfolgungen liegen keine Informationen vor.

Portugal

Im portugiesischen Kartellsanktionensystem sind Mitglieder der Führungsorgane eines Unternehmens für sämtliche Kartellrechtsverstöße des Unternehmens haftbar, wenn sie von der Zuwiderhandlung Kenntnis hatten oder hätten müssen und nicht unverzüglich die zur Beendigung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.¹³⁷ Das portugiesische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus keine eigens auf Kartellrechtsverstöße ausgerichteten Straftatbestände. Allerdings wird eine Verwirklichung des allgemeinen Betrugstatbestands im Falle von Verkäufen zu einem, zuvor mit einem Wettbewerber abgesprochenen Preis für möglich gehalten.¹³⁸

131 Siehe *Hoffer*, Kartellgesetz, 2007, S. 235 m.w.N.

132 Genauer siehe § 20a österreichische Strafprozessordnung.

133 Siehe die polizeiliche Kriminalstatistik für die Jahre 2001 bis 2010 die dem Verfasser per E-Mail vom 18.4.2012 von Stephan Klaus, Amtsrat im österreichischen Bundesministerium für Justiz zugesandt wurde. Darin werden im Jahr 2005 zwei, im Jahr 2006 vier und im Jahr 2007 fünf Verurteilungen genannt. In den übrigen Jahren sind keine Verurteilungen verzeichnet.

134 Siehe Art. 106-108 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 polnisches Wettbewerbsgesetz.

135 Siehe Art. 305 Abs. 1 und 2 polnisches Strafgesetzbuch.

136 Siehe Art. 10 und 13 polnische Strafprozessordnung.

137 Art. 47 Abs. 3 portugiesisches Wettbewerbsgesetz.

138 So *Marques Mendes/Vilarinho Pires*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 952, 972.

Zuständig für die Verfolgung von natürlichen Personen aufgrund des Verstoßes gegen das Wettbewerbsgesetz ist die nationale Wettbewerbsbehörde.¹³⁹ Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuchs werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt.¹⁴⁰ Hinsichtlich der Frage, ob bereits Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße verhängt wurden, liegen keine Informationen vor.¹⁴¹

Rumänien

Verstöße gegen Art. 5 des rumänischen Wettbewerbsgesetzes, welcher weitestgehend Art. 101 AEUV entspricht, sind für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.¹⁴² Erforderlich ist jedoch, dass die natürliche Person in betrügerischer Absicht handelte und erheblichen Anteil an der Planung oder Durchführung der Zuwiderhandlung hatte.¹⁴³ Über die Einleitung eines Strafverfahrens entscheidet die Wettbewerbsbehörde.¹⁴⁴

Russland

Seit 2009 sind alle horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen für kartellbeteiligte natürliche Personen mit Geldbuße von bis zu zwei Jahresgehältern oder mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht, wenn die Tat dritten Personen einen schweren Schaden zufügt oder den Tätern ein beträchtliches Mehreinkommen einbringt.¹⁴⁵ Ein schwerer Schaden wird dabei ab einem Betrag von einer Millionen Rubel (ca. 26.000 EUR) angenommen.¹⁴⁶ Treten weitere Unrechtselemente hinzu, kann sich die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren erhöhen.¹⁴⁷ Da-

139 Art. 24 portugiesisches Wettbewerbsgesetz.

140 Art. 48 portugiesische Strafprozessordnung.

141 Keine Hinweise hierzu finden sich etwa bei *Marques Mendes/Vilarinho Pires*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 952-986.

142 Art. 60 rumänisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu auch *Bunrau*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 991-1010.

143 Art. 60 Abs. 1 rumänisches Wettbewerbsgesetz.

144 *Bunrau*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 991, 1005.

145 Art. 178 Abs. 1 russisches Strafgesetzbuch. Siehe hierzu *Kremyanskaya*, 2 NJE-CL 426-439 (2011) und *O’Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 323 f.

146 Siehe die im authentischen Gesetzestext enthaltene Anmerkung 2 unter Art. 178 russisches Strafgesetzbuch 1996/2012.

147 Siehe Art. 178 Abs. 2 und 3 russisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *O’Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 324.

rüber hinaus sind alle koordinierten Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich vertikaler Abreden, für natürliche Personen mit Geldbuße von bis zu 50.000 Rubel (ca. 1.300 EUR) bedroht.¹⁴⁸ Auch die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist für beteiligte natürliche Personen sanktionsbewehrt. Grundsätzlich droht dafür eine Geldbuße von bis zu 50.000 Rubel (ca. 1.300 EUR).¹⁴⁹ Die wiederholte Begehung kann jedoch auch zu Freiheitsstrafe führen.¹⁵⁰

Die Ermittlungen werden zunächst von der russischen Wettbewerbsbehörde geführt. Kommt diese zu dem Schluss, dass ein strafrechtlich relevanter Kartellrechtsverstoß vorliegt, übergibt sie den Fall an die Staatsanwaltschaft, die dann ihre eigenen Ermittlungen anstellt.¹⁵¹ In 2010 wurden 23 Fälle dementsprechend an die Staatsanwaltschaft übergeben.¹⁵² Im ersten Halbjahr 2011 waren es bereits 14 Fälle.¹⁵³

Schweden

Das schwedische Wettbewerbsgesetz sieht bei Verstößen gegen das materielle Kartellverbot lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.¹⁵⁴ Das schwedische Strafgesetzbuch enthält keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.¹⁵⁵

Slowakei

Das slowakische Wettbewerbsgesetz sieht Sanktionen nur gegenüber Unternehmen vor.¹⁵⁶ Natürliche Personen sind jedoch nach dem slowakischen Strafgesetzbuch für alle Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz strafbar, die einem anderen Unternehmen derselben Marktstufe erhebli-

148 Art. 14.32 russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen. Siehe auch *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 433 (2011).

149 Genauer Art. 14.31 und Art. 14.31.1 russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen.

150 Siehe Art. 178 Abs. 1 russisches Strafgesetzbuch.

151 So *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 431 ff. (2011).

152 *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 436 (2011).

153 *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 436 (2011).

154 Siehe schwedisches Wettbewerbsgesetz und insbesondere dessen Kapitel 3 Art. 5 und Art. 16.

155 Siehe schwedisches Strafgesetzbuch.

156 Siehe Art. 38 slowakisches Wettbewerbsgesetz. Zu dem Umstand, dass der dort verwendete Begriff des Unternehmers gleichbedeutend mit dem Begriff „Unternehmen“ zu verstehen ist, siehe *Bak/Saly*, Cartel Enforcement Slovakia, in *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 811, 812.

chen Schaden zufügen oder die die Funktionsfähigkeit eines Unternehmens derselben Marktstufe gefährden.¹⁵⁷ Damit können also insbesondere Boykottvereinbarungen zu Lasten eines Wettbewerbers, unilaterale Behinderungsmisbräuche und marktabschottende, vertikale Wettbewerbsbeschränkungen strafbewehrt sein. Der Strafraum reicht grundsätzlich bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren, bei hinzutretenden weiteren Umständen bis zu Freiheitsstrafe von sechs Jahren.¹⁵⁸ Nach Angaben der slowakischen Wettbewerbsbehörde werden Fälle möglicher Strafbarkeit zwar an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.¹⁵⁹ Bisher ist es jedoch noch nicht zu einer Strafverfolgung von Kartellsündern gekommen.¹⁶⁰

Slowenien

Im slowenischen Strafgesetzbuch werden alle Verstöße gegen das Verbot koordinierter Wettbewerbsbeschränkungen und des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren bedroht, falls der Wettbewerbsverstoß zu einem erheblichen Vorteil für das beteiligte Unternehmen oder zu einem erheblichen finanziellen Schaden Dritter führt.¹⁶¹ Darüber hinaus sind nach dem Wettbewerbsgesetz im Falle eines Verstoßes gegen die Art. 101 oder 102 AEUV sowie gegen die entsprechenden Vorschriften des nationalen Rechts Geldbußen gegen die verantwortlichen natürlichen Personen von bis zu 30.000 Euro möglich.¹⁶² Während die Deliktstrafe aus dem Strafgesetzbuch von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten durchgesetzt wird, werden die Geldbußen nach dem Wettbewerbsgesetz von der Wettbewerbsbehörde verhängt.¹⁶³ Obwohl die Staatsanwaltschaft nach Angaben der nationalen Wettbewerbsbehörde üblicherweise von dieser über mögliche Kartellstraftaten unterrichtet wird, ist es bisher

157 § 250 slowakisches Strafgesetzbuch.

158 § 250 Abs. 1 und 2 slowakisches Strafgesetzbuch.

159 So die E-Mail vom 13. April 2012 von Peter Demcak, Officer bei der slowakischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser.

160 So die E-Mail vom 13. April 2012 von Peter Demcak, Officer bei der slowakischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser. Ebenso *Ezrachi/Kindl*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, *Criminalising Cartels*, 2011, S. 419, 422 und *Frolkovic/Slavikova*, in: *Dabbah/Hawk*, *Anti-Cartel Enforcement Worldwide*, 2009, Band III, S. 1040, 1055.

161 Siehe Art. 225 slowenisches Strafgesetzbuch.

162 Art. 73 Abs. 2 und 3 slowenisches Wettbewerbsgesetz.

163 Siehe Art. 77 slowenisches Wettbewerbsgesetz.

wohl noch zu keinen Kartellstrafurteilen gekommen.¹⁶⁴ Geldbußen nach dem Wettbewerbsgesetz wurden hingegen schon in mehreren Fällen gegen natürliche Personen erlassen.¹⁶⁵

Spanien

Sämtliche Verstöße gegen das spanische Wettbewerbsgesetz können von der nationalen Wettbewerbsbehörde mit Geldbuße von bis zu 60.000 Euro gegen diejenigen natürlichen Personen geahndet werden, die Mitglied der Führungsorgane des sich kartellrechtswidrig verhaltenden Unternehmens waren und am Wettbewerbsverstoß teilnahmen.¹⁶⁶ Das spanische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus mehrere Straftatbestände von kartellrechtlicher Relevanz. In Art. 262 spanisches Strafgesetzbuch werden Submissionsabsprachen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.¹⁶⁷ Nach Art. 281 spanisches Strafgesetzbuch ist es strafbar, die Versorgung der Märkte mit Rohstoffen und lebenswichtigen Gütern (*productos de primera necesidad*) zu verknappen, um eine Veränderung der Preise herbeizuführen. Dieser Tatbestand, der insbesondere bei Missbräuchen marktbeherrschender Stellung sowie bei Produktionsquotenkartellen virulent werden könnte, enthält eine Freiheitsstrafenandrohung von bis zu fünf Jahren. Art. 284 Ziffer 1 spanisches Strafgesetzbuch sieht Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe für denjenigen vor, der mittels Betrugs versucht, den sich aus dem freien Wettbewerbsprozess er-

164 Siehe die E-Mail vom 18. April 2012 eines nicht näher identifizierten Mitarbeiters der slowenischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser, in der geschrieben steht, dass die Wettbewerbsbehörde die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, mitunter bereits während des Verwaltungsverfahrens, über mögliche Straftaten i.S.v. Art. 225 slowenisches Strafgesetzbuch unterrichtet und dass es ihrer Kenntnis nach aber noch zu keinen Verurteilungen gekommen ist.

165 So die E-Mail vom 18. April 2012 eines nicht näher identifizierten Mitarbeiters der slowenischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser.

166 Art. 63 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 spanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Dannecker*, in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer*, FS Immenga, 2004, S. 61, 61 ff. (83); *Fernandez/Ward*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1114; *ICN*, Trends and Developments in Cartel Enforcement, 2010, <http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf>, 2010 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 23 sowie *Jimenez-Laiglesia/Ois/Masia/Ruiz/Sotelo*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 907, 926.

167 Siehe auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 133.

gebenden Preis zu verändern. Diese Strafnorm scheint auf klassische Preiskartelle ausgerichtet zu sein.¹⁶⁸ In der Praxis werden diese Straftatbestände allerdings nur äußerst selten angewandt.¹⁶⁹ Auch von der im Wettbewerbsgesetz verankerten Möglichkeit, am Kartellrechtsverstoß beteiligte natürliche Personen mit Geldbuße zu belegen, wurde bisher nur selten Gebrauch gemacht und wenn meist nur niedrige Beträge verhängt.¹⁷⁰

Tschechien

Nach dem tschechischen Strafgesetzbuch sind alle Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen, die zwischen Wettbewerbern vereinbart werden und bei Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern einen erheblichen Schaden herbeiführen für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.¹⁷¹ Darüber hinaus sieht das tschechische Wettbewerbsgesetz für alle Verstöße gegen das nationale, den Art. 101 und 102 AEUV weitestgehend entsprechende Kartellverbot die Möglichkeit von Geldbußen in Höhe von bis zu zehn Millionen tschechischen Kronen (ca. 400.000 EUR) gegen natürliche Personen vor.¹⁷² Während der Kartellstraftatbestand aus dem Strafgesetzbuch von der tschechischen Staatsanwaltschaft verfolgt wird,

168 Siehe zu allen vorgenannten Straftatbeständen auch *Calvani/Calvani*, 17 CCLJ 119, 124 (2009); *Fernandez/Ward*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1107.

169 Genauer *Fernandez/Ward*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1107. Siehe auch *Calvani/Calvani*, 17 CCLJ 119, 124 (2009).

170 Siehe die E-Mail vom 17. April 2012 von Miguel de Pablos, Asesor im Gabinete del Presidente der spanischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser, in der erklärt wird, dass die Wettbewerbsbehörde seit Inkrafttreten des neuen Wettbewerbsgesetzes im Juli 2007 noch keine derartigen Sanktionen verhängt hat, dass die Vorläufernorm im alten Wettbewerbsgesetz aber doch in einigen Fällen zur Sanktionierung natürlicher Personen eingesetzt wurde. Eine per E-Mail vom 18. April 2012 von derselben Person an den Verfasser übersandte Tabelle verdeutlicht, dass zwischen 1993 und 2007 30 natürliche Personen mit einer Geldbuße von meist zwischen 200.000 und 500.000 Peseten (entspricht 1.200 und 3.000 Euro) belegt wurden, wobei nur drei dieser Sanktionsentscheidungen nach dem Jahr 2000 ergingen.

171 Siehe § 248 Abs. 1 und 2 tschechisches Strafgesetzbuch.

172 Siehe Art. 22 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 3 und Art. 11 tschechisches Wettbewerbsgesetz.

ist die tschechische Wettbewerbsbehörde für die Durchsetzung des Sanktionstatbestands aus dem Wettbewerbsgesetz zuständig.¹⁷³

Ungarn

Für materielle Kartellrechtsverstöße sieht das ungarische Wettbewerbsgesetz lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.¹⁷⁴ Seit 2005 droht natürlichen Personen im Falle von Submissionsabsprachen nach dem ungarischen Strafgesetzbuch jedoch Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.¹⁷⁵ Zuständig für die Ermittlungen in Bezug auf derartige Straftaten ist ausschließlich die nationale Staatsanwaltschaft.¹⁷⁶ Nach Angaben der nationalen Wettbewerbsbehörde ist es in der Vergangenheit bereits zu einigen solchen Strafverfahren gekommen, über deren Ausgang jedoch keine Informationen vorliegen.¹⁷⁷

Vereinigte Staaten von Amerika

Der *Sherman Act* ist bis heute der Grundstein des US-amerikanischen Kartellsanktionenrechts. Eine Haftung natürlicher Personen für materielle Kartellrechtsverstöße ist zwar auch in mehreren anderen Gesetzen vorgesehen.¹⁷⁸ Letztere bleiben jedoch in der Reichweite des Tatbestands oder der Höhe der möglichen Sanktion hinter dem *Sherman Act* zurück und sind daher in der Praxis bedeutungslos.¹⁷⁹ *Section 1 Sherman Act* bedroht

173 Art. 22b Abs. 4 tschechisches Wettbewerbsgesetz.

174 Siehe die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser zur insoweit offen formulierten Sanktionsgrundlage in Art. 78 Abs. 1 ungarisches Wettbewerbsgesetz. So auch *Mezei* 2 NJECL 160, 172 (2011).

175 Art. 296/B § 1 des ungarischen Strafgesetzbuches. Siehe hierzu *Mezei* 2 NJECL 160, 163 ff. (2011) sowie *Szatzmáry/Dámosy*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 429, 431.

176 So die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser.

177 So die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser. Siehe auch *Mezei* 2 NJECL 160, 164 (2011), der erklärt, dass noch keine „erfolgreichen Strafverfahren“ geführt worden seien.

178 Siehe zu diesen Gesetzen *Blechmann/Patterson*, in: FK Kartellrecht, Band 6, 2014, Auslandsrechte USA, Rn. 5 ff. und *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 12.

179 *Broder*, A Guide to Antitrust Law, 2005, S. 45; *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 28; *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht,

jede Koordinierung, die eine handelsbeschränkende Wirkung entfaltet, für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und/oder Geldstrafe.¹⁸⁰ Nach ständiger Rechtsprechung ist jedoch zudem erforderlich, dass die Koordinierung unvernünftig ist, was in bestimmten Fällen per se vermutet wird.¹⁸¹ *Section 2 Sherman Act* behandelt den Missbrauch von Marktmacht und sieht dafür denselben Strafraumen vor wie *Section 1*.¹⁸²

Obwohl *Section 1* und *2 Sherman Act* als Straftatbestände formuliert sind, können sie auch als verwaltungsrechtliche Verbotsnormen fungieren.¹⁸³ Eine Sanktionierung natürlicher Personen gemäß dem eben beschriebenen Strafraumen ist jedoch nur möglich, wenn der Verstoß gegen den *Sherman Act* im Strafverfahren verfolgt wird.¹⁸⁴ Diese werden von der zuständigen US-Verfolgungsbehörde bei Verstößen gegen *Section 1 Sherman Act* nur dann eingeleitet, wenn es sich bei den Verstößen um horizontale Preisabsprachen, Produktions- oder Verkaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen oder Submissionsabsprachen handelt.¹⁸⁵ Obwohl nach

2009, S. 595, 602; *Von Kalinowski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 3.04 (7).

180 Zur Entwicklung der Sanktionshöhe siehe *Von Kalinowski/ Sullivan/ McGuirl*, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.03. Siehe auch *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 602.

181 Grundlegend U.S. Supreme Court, 15. Mai 1911, 222 U.S. 1 - *Standard Oil Co. of New Jersey v. United States* sowie U.S. Supreme Court, 10. März 1958, 356 U.S. 1, 5 - *Northern Pacific Railway Co. v. United States*. Siehe auch *Broder*, A Guide to Antitrust Law, 2005, S. 61; *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 32; *Von Kalinowski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 12.02 (1) m.w.N.

182 Zu *Section 2* siehe eingehend *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 397 ff.; *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 82 ff. sowie *Von Kalinowski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 2.03.

183 Genauer *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 52 ff.; *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 931 ff.; *Von Kalinowski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01.

184 Siehe *Von Kalinowski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01.

185 *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 3; *Barnett*, Criminal Enforcement Of Antitrust Laws, 2006, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/218336.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond/Barnett*, Frequently Asked Questions, 2008, <http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 935 ff.; *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 92ff. und 101 ff.; *Von Kalinowski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01. Etwas offener allerdings, *U.S. Department of Justice*, Antitrust Division

der formellen Rechtslage also sämtliche Verstöße gegen *Section 1* kriminalisiert sind, drohen strafrechtliche Sanktionen in der Praxis nur bei den vorgenannten Verhaltensweisen. Diesen ist gemein, dass ihre Unvernünftigkeit per se vermutet wird und die Erfüllung des Tatbestands von *Section 1 Sherman Act* ohne Einzelabwägung der wettbewerbsfördernden und wettbewerbsschädigenden Wirkungen beurteilt werden kann.¹⁸⁶ Im Zeitraum zwischen 2001 und 2010 wurden jährlich durchschnittlich 22 Personen wegen Verstoß gegen *Section 1 Sherman Act* zu Freiheitsstrafe verurteilt.¹⁸⁷ Im Zuge der Fokussierung der US-Verfolgungsbehörde auf internationale Kartelle¹⁸⁸ wurden frühere Privilegierungen ausländischer Kartellsünder im Hinblick auf die Sanktionshöhe inzwischen aufgegeben.¹⁸⁹

Verstöße gegen *Section 2 Sherman Act* werden demgegenüber nur noch dann im Strafverfahren verfolgt, wenn sie unter Einsatz von Gewalt oder Drohung begangen wurden.¹⁹⁰ Die Zahl der Strafverfahren war in den letzten zehn Jahren dementsprechend sehr gering.¹⁹¹

Manual, 2014, <http://www.justice.gov/atr/public/divisionmanual/atrdivman.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter III-12 sowie *U.S. Department of Justice, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel*, April 2005, <http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

186 Siehe *Holmes/Mangiaracina*, *Antitrust Law Handbook*, 2011, S. 145 ff. sowie *Von Kalinowski/Sullivan/McGuirl*, *Antitrust Laws*, Band 1, 2012, § 12.02.

187 Siehe *U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Workload Statistics*, <http://www.justice.gov/atr/public/workload-statistics.html> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *Barnett*, *Criminalization of Cartel Conduct*, 2009, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Hammond*, *Recent Developments, Trends, and Milestones*, 2008, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

188 *Hammond*, *Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You*, 2001, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *U.S. Department of Justice, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel*, April 2005, <http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

189 *Barnett*, *Criminalization of Cartel Conduct*, 2009, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond*, *Charting New Waters in International Cartel Prosecutions*, 2006, <http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

190 *U.S. Department of Justice, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel*, April 2005, <http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm> (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

191 Siehe *U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Workload Statistics*, <http://www.justice.gov/atr/public/workload-statistics.html> (zuletzt abgerufen am

Zypern

Nach dem zypriotischen Wettbewerbsgesetz können alle Verstöße gegen das nationale oder das unionale Kartellrecht mit verwaltungsrechtlichen Geldbußen gegen natürliche Personen sanktioniert werden.¹⁹² Darüber hinaus haften bestimmte Führungspersonen stets gesamtschuldnerisch für die, ihrem Unternehmen auferlegten Geldbußen.¹⁹³ Die Höhe des Strafrahmens für Geldbußenbemessung ist - soweit ersichtlich - nicht geregelt.¹⁹⁴ Im zypriotischen Strafgesetzbuch findet sich der Straftatbestand der Verschwörung zum Betrug, der verbotene Koordinierungen zwischen Wettbewerbern möglicherweise erfasst.¹⁹⁵

Während die Straftatbestände des Strafgesetzbuches von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, ist die nationale Wettbewerbsbehörde für die Durchsetzung der Geldbußentatbestände aus dem Wettbewerbsgesetz zuständig.¹⁹⁶ Über die Häufigkeit der Durchsetzung der vorgenannten Sanktionen liegen keine Informationen vor.¹⁹⁷ Die nationale Wettbewerbsbehörde benachrichtigt die Staatsanwaltschaft gegenwärtig jedoch nicht von Kartellrechtsverstößen, so dass die Durchsetzungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in kartellrechtlichen Fällen sehr gering sein dürfte.¹⁹⁸

Auswertung

Die Zusammenschau der eben vorgestellten Sanktionssysteme macht deutlich, dass Kartellrechtsverstöße in 28 der 32 untersuchten Staaten mit Sanktionen gegen natürliche Personen bewehrt sind. Diese Sanktionsandrohung ist in 19 Staaten nach der formellen Rechtslage nicht auf den Be-

5.12.2014). Siehe auch *American Bar Association, International Antitrust Cooperation Handbook*, 2004, S. 3 sowie *Pitofsky*, 16 *George Mason L. Rev.* 895, 897 (2009).

192 Art. 42 Abs. 1 und 2 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

193 Art. 39 Abs. 2 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

194 Das Wettbewerbsgesetz enthält selbst lediglich Bemessungsregeln in Art. 42 Abs. 1. Leitlinien der Wettbewerbsbehörde in Bezug auf die Sanktionszumessung waren nicht auffindbar.

195 Siehe Art. 302 zypriotisches Strafgesetzbuch.

196 Art. 42 Abs. 1 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

197 Keine diesbezüglichen Hinweise auch in der Darstellung des zypriotischen Kartellrechts bei *Spyris/Neocleous*, in: *Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide*, 2009, Band I, S. 307-327.

198 So die E-Mail vom 2. April 2012 von Georgia Kastanou, Officer A⁺ in der zypriotischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser.

reich kartellrechtlicher Kernbeschränkungen begrenzt,¹⁹⁹ und wurde in wenigstens fünf Staaten auch bereits außerhalb dieses Kernbereichs durchgesetzt.²⁰⁰ Die Zuständigkeit für die Führung der Ermittlungen in Bezug auf die gegen natürliche Personen gerichteten Sanktionstatbestände ist oftmals nicht der nationalen Wettbewerbsbehörde, sondern der Staatsanwaltschaft anvertraut.

199 Im Einzelnen sind dies Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Litauen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

200 So in Deutschland, Estland, Frankreich, Japan und den Niederlanden.